

Nahrung zu sehen und die Nothdurfft nach solchen Vermögen an den Orten, wo nicht allbereit ditzfalls Anstalt gemacht, anzulegen, wie ingleichen des schädlichen Luxus und anderer wieder die Policey lauffenden Gebrechen halber, und daß denenselben und auf alle Wege zu steuern, weil unterschiedene Anregungen geschehen, vor nöthig befunden worden, nicht allein zu Regenspurg, dahin vorlängst von diesem Creysß-Gutachten hierunter ertheilet, solchen Punct zur Nichtigung zu urgiren, sondern daß auch von jedwedem Stande, in dessen Land und Gebiethen dem gegenwärtigen Zustand noch besondere Ver- ordnung weiter gemacht und dem Lands- verderblichen Ubel endlich ab- geholfen werden möchte.

§. 11. Und nachdem hierüber bey gegenwärtigen Zeiten die Sorg- falt vor des Creyses besondere Sicherheit in alle Wege erfordert und mit sich gebracht, daß, nach dem Exempel anderer benachbarten Creyse, auf eine absonderliche Verfassung darinn gedacht werden möchte; so hat man bey diesem Creysß-Convent zusörderst nöthig befunden, mit den nechstgelegenen, insonderheit mit den Nieder-Sächsisch, und Fränckischen Creysen, dem Herkommen gemäß, in vertraueter Corre- spondenz zu stehen und zugleich dahin einmüthig verglichen, daß wenn das zu der allgemeinen Reichs-Verfassung in puncto Securita- tis publicæ zu Regenspurg verwilligte ostgedachte Contingent aus die- sem Creyse solte abgefordert und anders wohin geschicket werden, als- dem zu des Creyses eigener Defension und vorfallenden Nothwendig- keiten noch ein Duplum zu Rosß und Fuß, nach der Creysß-Matricul, binnen 2. Monaten von Zeit der Abführung wiederum an tüchtiger ge- worbener Mannschafft gestellet, und es im übrigen darbey, wie bey iltz- ger Verfassung wegen Zusammenführung, Musterung und dergleichen gehalten, auch darneben das Land-Volck aller Orten, sonderlich wenn tüchtiger Ausschuß desselben gemacht, im Gewehr exerciret und zu allen Fürfallenheiten bereit gehalten werden solle.

§. 12. Worbey gleichwohl vor gut befunden worden, daß wenn in währender solcher Zeit, da gedachtes Duplum im Creyse vorhanden, entweder von außen neue Requisitiones, den Reichs-Constitutionen gemäß, erfolgen, oder auch der Creysß innerlich würcklich angefochten werden möchte, alsdenn hierzu Krafft dieses noch ein Simplum an Mannschafft zu Rosß und Fuß dergestalt verwilliget seyn solle, daß auf geschehene Notification der Nach- und Zugeordneten, ohne fernere Zu- sammenkunft der gesamten Creysß-Stände, die darzu gehörige Mann- schafft an tüchtigen Soldaten zu Rosß und Fuß gleichfalls auf solche Zeit,

Von Corre- spondenz mit andern Crey- sen, Auf- bringung noch eines Dupli und Exercirung des Land- Volcks.

Eventuale Verwilli- gung noch ei- nes Simpli und dessen Repartition.